



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Freitag, 27. April

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 251

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 252

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 23.04.2018..... 256

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2018 258

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 02 (Bereich Herrenpfad) 261

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2018 264

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2011 265

Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn..... 266

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2018..... 268

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0417 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0410 der Gemeinde Rechtsupweg 268

Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 269

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 24. April 2018 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 30. April bis zum 11. Mai 2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates dazu aus.

Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2012

Pos.	Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012	Pos.	Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	41.106.907,61	40.876.343,30	1.	Nettoposition	69.169.179,05	69.052.649,71
2.	Sachvermögen	239.053.029,51	240.509.965,28	1.1	Basis-Reinvermögen	-26.383.873,32	-25.980.483,96
3.	Finanzvermögen	32.155.482,81	56.779.050,70	1.2	Rücklagen	271.022,41	129.086,09
4.	Liquide Mittel	68.503,91	-329.982,03	1.3	Jahresergebnis	-1.900.204,66	-91.785,31
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.478.328,08	19.311.516,61	1.4	Sonderposten	97.182.234,62	94.995.832,89
				2.	Schulden	176.133.241,80	186.840.356,37
				2.1	Geldschulden	164.007.350,63	164.711.462,79
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	60.970.000,00	57.600.000,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	103.037.350,63	107.111.462,79
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.630.998,97	2.222.612,16
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	2.949.416,71	9.252.256,66
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.451.119,54	5.148.389,71
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.094.355,95	5.505.635,05
				3.	Rückstellungen	76.703.570,36	90.958.630,12
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	856.260,71	10.295.257,66
	Bilanzsumme Aktiva	322.862.251,92	357.146.893,86		Bilanzsumme Passiva	322.862.251,92	357.146.893,86

Aurich, 25. April 2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GBVI. S. 121) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die von ihr im eigenen Wirkungskreis erbrachten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – erhebt die Stadt Aurich nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten -, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Diese Satzung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht die weiblichen und männlichen Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet worden.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 SGB X) und für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistungen nötig werden (§ 64 Abs. 2 SGB X).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren und Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
 9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) § 5 Abs. 1 Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Aurich einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 10.03.1988 außer Kraft.

Aurich, den 23.04.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 23.04.2018

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
1	Gebühren nach Zeitaufwand Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, betragen die Gebühren je angefangener Viertelstunde	
1.1	für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. bis zur Entgeltgruppe 9a	10,00
1.2	für Bedienstete der Besoldungsgruppe A10 und höher bzw. der Entgeltgruppe 9b und höher	12,50
2	Herstellen von Abschriften, Ausfertigungen und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
2.1	bis zum Format DIN A 3	
2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
2.1.2	für jede weitere Seite	0,20
2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	15,00
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
3.2.1	Vervielfältigungen von bis zu drei Seiten, die durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	3,00
3.2.2	Vervielfältigungen von bis zu drei Seiten, die <u>nicht</u> durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	6,00
3.2.3	Tarif Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei mehr als 3 Seiten je weitere Seite	2,00
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
4.2	im Übrigen Für das Überlassen elektronischer Dateien auf CD / DVD / USB-Stick, Speicherkarte etc. sind die Anschaffungskosten der Speichermedien gesondert als Auslagen zu erheben.	2,50

5	Akteneinsicht, Auskünfte Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO und § 58 Abs. 4 NKomVG –, sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und unter einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht bzw. die Auskunft in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
6	Vermögensverwaltung 6.1 Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen 6.1.1 bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des Grundpfandrechtes 6.1.2 für jede weitere 5.000,- € 6.2 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	 25,00 5,00 40,00
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
8	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. §§ 144,145 BauGB	50,00
9	Leistungen des Bereichs Stadtentwässerung 9.1 Entwässerungsgenehmigungen 9.2 Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde 9.3 Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage nach §§ 58 o. 59 WHG 9.3.1 Indirekteinleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 1 der Abwasserordnung (AbwV) (Fettabscheideranlagen) 9.3.2 Indirekteinleitungen von mineralölhaltigem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 49 der AbwV (Koaleszens-, Öl-, Benzinabscheideranlagen): - Abscheidergröße NS 3- 6 - Abscheidergröße NS 7-10 - Abscheidergröße NS 11-15 - Abscheidergröße NS 16-20 - für Kreislaufanlagen 9.3.2.1 bei einem Betreiberwechsel der Anlage bzw. einer Verlängerung der Genehmigung	 52,00 20,00 52,00 250,00 400,00 600,00 800,00 570,00 50 % der Gebühr der Ursprungs- bzw. Erstgenehmigung

9.3.3	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 50 der AbwV (Zahnärzte, Zahnkliniken mit Amalgamabscheideranlagen):	100,00
9.3.4	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach übrigen Anhängen der AbwV	52,00 – 800,00 (nach Aufwand)
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
9.5	Stellungnahmen zur Einleitungsanzeige für Kleinkläranlagen	15,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 47.176.430 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 51.616.080 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 45.109.630 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 48.602.480 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.615.280 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.689.050 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.073.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.073.100 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.219.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.209.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.377.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.895.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.734.050 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.700.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	365.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.073.800 Euro** festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs „Technische Dienste Norden“ wird auf **6.700.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.350.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.237.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)..... 360 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B)..... 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Norden, den 28.02.2018

Stadt Norden

Bürgermeister
gez. Schmelzle

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. April 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis zum 14.05.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 44, öffentlich aus.

Norden, 23. April 2018

Stadt Norden

Bürgermeister
Schmelzle

**Satzung über die Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Stadt Norderney
Bebauungsplan Nr. 02 (Bereich Herrenpfad)**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 28.03.2018 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Teilbereich *Herrenpfad* des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird für den Teilbereich *Herrenpfad* eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohn- und Geschäftsstrukturen. Weiter soll die Entwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur im Geltungsbereich des Planes bestandsorientiert festgeschrieben werden.

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

Art der Nutzung

- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kur- und Versorgungszone“
- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzungen
- Festschreibung der bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienappartements im Verhältnis zur Wohnungsanzahl
- Ausschluss von Wohnnutzungen in Geschossebenen unterhalb des Straßenniveaus
- Zulässigkeit von Gastronomie, Einzelhandel, Räumen für Verwaltung und nicht störenden gewerblichen Strukturen
- Zwingende gastronomische oder gewerbliche Nutzung der Erdgeschosszone
- Ausschluss von Wohnnutzungen und Beherbergungseinheiten in Untergeschossen

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Regelungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Bauteilen wie Erkern, Balkonen, Außentrep-
pen etc.
- Regelungen zur Zulässigkeit von Dachterrassen
- Regelungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vergrößerung des bauordnungsrechtlichen Grenzabstandes zu den Blockinnenbereichen

Örtliche Bauvorschriften

- Differenzierung der allgemein gehaltenen Gestaltungsatzung der Stadt Norderney durch Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen, Solaranlagen, Gestaltung von Balkonen, Dachterrassen etc.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

26548 Norderney, den 24.04.2018

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Teilbereich Herrenpfad)



Geltungsbereich Veränderungssperre Teilbereich Bebauungsplan Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 15. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.292.042 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.224.886 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	40.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.571.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.231.370 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.168.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.955.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.075.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	562.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.814.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.748.670 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.075.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Hinte, 15. März 2018

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. April 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.04.2018 bis zum 09.05.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 24. April 2018

Gemeinde Hinte

Eertmoed
Bürgermeister

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2011

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgenden Satzungsnachtrag beschlossen:

Artikel 1

Unter § 6 (1) – Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher - wird folgender Zusatz hinzugefügt:

Je nach Bedarf kann der Gemeinderat für die 19 Ortschaften stellvertretende OrtsvorsteherInnen bestimmen. Das Verfahren richtet sich nach § 96 NKomVG.

Krummhörn, den 19. April 2018

Gemeinde Krummhörn

Frank Baumann
Bürgermeister

Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Für die öffentlichen Parkplätze

- a) beim Haus der Begegnung Greetsiel mit der Bezeichnung "Gesundheitsoase 1 und 2",
- b) bei der Grundschule Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Mahlbussen 1 und 2",
- c) bei der Turnhalle Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Schöpfwerk 1 und 2",
- d) am Uplewarder Deich mit der Bezeichnung "Trockenstrand",
- e) Okko-tom-Brook-Straße (für PKW und Busse) mit der Bezeichnung "Okko-tom-Brook-Straße 1 für PKW und Busse" und 2 (für PKW)
- f) an der Mühlenstraße (für PKW und Wohnmobile) mit der Bezeichnung "Bei den Zwillingmühlen 1(Wohnmobile), 2 und 3 (PKW)"
- g) Parkfläche am Deich Gemarkung Greetsiel, Flur 1, Flurstück 1/5, mit der Bezeichnung "Beim Pilsumer Leuchtturm"
- h) einer Teilfläche auf dem Parkplatz Gesundheitsoase (ehemalige Skaterbahn) und 7 Stellplätzen auf dem Parkstreifen an der Okko-tom-Brook-Straße (für Beschäftigte in Greetsiel)

werden Parkgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

- a) für die in § 1 unter a) bis c) und e) bis f) genannten Parkplätze

Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	5,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	8,00 €

für PKW

b) für den in § 1 unter f) genannten Parkplatz (Bei den Zwillingismühlen 1) = Parkgebühr: 12,00 € für Wohnmobile bis 24 Stunden

c) für den in § 1 unter g) genannten Parkplatz

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €

d) für die in § 1 unter h) genannten Parkplätze

monatlich 30,00 € je Stellplatz

e) für den unter § 1 unter d) genannten Parkplätze

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €

f) für die in § 1 unter e) genannten Parkplätze

Parkgebühr 50,00 € für Busse (außer Linienbusse) bis 24 Stunden

§ 3

Erhebungszeitraum -Einschränkung-

Für den Parkplatz beim Haus der Begegnung "Gesundheitsoase" besteht die Gebührenpflicht nur in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr.

Für den Parkplatz am Uplewarder Deich "Trockenstrand" besteht die Gebührenpflicht nur in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr.

Für den Parkplatz "Beim Pilsumer Leuchtturm" besteht die Gebührenpflicht nur in der Zeit vom 15.03. bis 31.10.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche der in § 1 dieser Gebührenordnung aufgeführten Parkplätze bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Krummhörn, den 26.04.2018

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

**Satzung der Gemeinde Krummhörn
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossen:

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

Krummhörn, den 26.04.2018

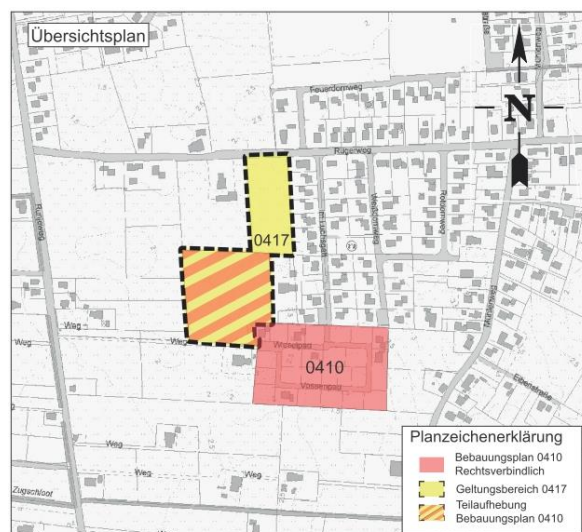
Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0417 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0410
der Gemeinde Rechtsupweg**

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat am 14.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0417 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0410 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Teilaufhebung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0410 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan und Übersicht von Baulücken der Satzungsgebiete auf Karte 1 und 2, der DIN 1117, 1118, EN 1304 und RAL-Farben sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Rechtsupweg, Am Markt 10, 26529 Marienhof während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsupweg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhof, den 26.04.2018

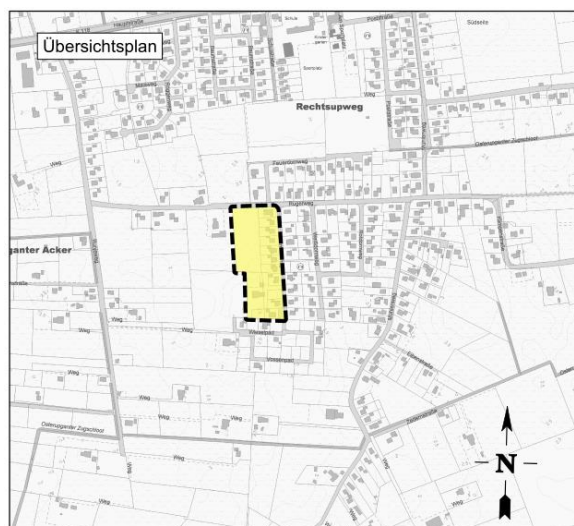
Gemeinde Rechtsupweg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 19.12.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 mit Verfügung vom 18.04.18 Az. : ARL WE 21-21101-52401-39 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan und Übersicht von Baulücken der Satzungsgebiete auf Karte 1 und 2 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafte, den 26.04.2018

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.